

Auslieferung der neuen Quellensteuerberechnung in der Abacus Lohnbuchhaltung

Einleitung

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens neu geregelt. Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Regeln für die Berechnung der Quellensteuer werden im Kreisschreiben Nr. 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern beschrieben. Dieses Kreisschreiben wurde nach längerer Ausarbeitungsphase am 12. Juni 2019 publiziert.

Das ESTV und die eidgenössische Steuerkonferenz (SSK), deren Mitglieder die kantonalen Steuerverwaltungen sind, haben im Kreisschreiben Nr. 45 für die neue Quellensteuerberechnung eine Harmonisierung der Berechnung in allen 26 Kantonen beschlossen. Es wird aber weiterhin zwischen zwei Berechnungsmodellen unterschieden, das Monatsmodell und das Jahresmodell. Das Jahresmodell findet weiterhin nur in den Kantonen FR, GE, TI, VD und VS Anwendung.

Der Verein Swissdec und die Fachgruppe Steuern, deren Mitglieder sich aus den kantonalen Quellensteuerverwaltungen zusammensetzt, arbeiten an einer Standardisierung der Quellensteuerberechnung. Mit der neuen ELM Version 5.0, die ab dem 01.01.2021 zum ersten Mal Online gehen wird, erfolgt eine Zertifizierung der Quellensteuerberechnung. Dazu werden Richtlinien und Testfälle ausgearbeitet.

Quelle Kreisschreiben 1-045-D-2019 von der eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

Aktuelle Situation / ELM 5.0

Die Swissdec arbeitet zusammen mit der Fachgruppe Steuern weiterhin an den Richtlinien ELM 5.0 und den Quellensteuer-Berechnungstestfällen. Die definitive Fassung wird nicht vor Ende 2019 erwartet. In der Folge kann die Entwicklung der neuen Quellensteuerberechnung nur zögerlich starten.

Die Abacus Lohnbuchhaltung entwickelt voraussichtlich ELM 5.0 auf der Version 2021. Weil mit ELM 5.0 auch Änderungen in allen anderen fachlichen Bereichen wie AHV, ALV, Lohnausweis, Lohnstrukturerhebungen usw. erfolgen, ist eine Rückportierung auf ältere Versionen nicht möglich.

Schnittstelle ELM 4.0 funktioniert weiterhin

Gemäss Abklärungen mit der Swissdec funktioniert die Schnittstelle ELM 4.0 auch in Kombination mit der neuen Quellensteuerberechnung. Die kantonalen Quellensteuerverwaltungen werden die Schnittstelle ELM 4.0 für einen noch nicht festgelegten Zeitraum weiterhin unterstützen.

Die Abacus Lohnbuchhaltung wird folglich die neue Quellensteuerberechnung unabhängig von ELM 5.0 auf ältere, zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Quellensteuerberechnung am 01.01.2021 unterstützungspflichtigen Versionen, zurückportieren.

Auslieferung allgemein

Die Auslieferung der neuen Quellensteuerberechnung erfolgt in Etappen. Mit den ersten Servicepacks im Jahr 2020 für die Version 2020 und Version 2019 werden alle Grundlagen zur Verfügung gestellt, um die neue Quellensteuerberechnung vorzubereiten.

Die neue Quellensteuerberechnung benötigt diverse neue Informationen, was zur Folge hat, dass die Vertriebspartner einige Parametrisierungen auf den Lohnarten vornehmen müssen. Die Kunden müssen zusätzlich bei ihren Mitarbeitern weitere Informationen einholen und im Personalstamm nachführen.

Beispiele Mitarbeiterdaten

- Beschäftigungsgrad bei anderen Arbeitgebern, Einkommen bei anderen Arbeitgebern, Lohnzahlungsform (regelmässig / unregelmässig), Auszahlungsmodus 13. Monatslohn usw.

Beispiele Abrechnungsdaten

- Eindeutiger Stundenansatz, Betriebsübliche, durchschnittliche monatliche Arbeitszeit usw.

Auslieferung Version 2020

Die neue Quellensteuerberechnung wird auf die Version 2020 zurückportiert. Mit dem Servicepack 2 der Version 2020 vom 15.09.2020 wird die Abacus Lohnbuchhaltung in der Lage sein, die neue Quellensteuerberechnung am 01.01.2021 abzurechnen.



Auslieferung Version 2019

Die neue Quellensteuerberechnung wird auf die Version 2019 zurückportiert. Mit dem Servicepack 4 der Version 2019 vom 15.10.2020 wird die Abacus Lohnbuchhaltung in der Lage sein, die neue Quellensteuerberechnung am 01.01.2021 abzurechnen.





V2019 – Erhebliche Änderungen

Die Rückportierung der neuen Quellensteuerberechnung auf die Version 2019 wird erhebliche Veränderungen in einer bereits abgeschlossenen Version verursachen. So muss beispielsweise auch der auf der Version 2020 entwickelte „Monatsabschluss“ auf die Version 2019 zurückportiert werden.

Die Kunden müssen deshalb nach der Installation des Servicepacks 3 vom 15.03.2020 für die Version 2019 durch den Vertriebspartner begleitet und geschult werden.

Ältere Versionen

Ältere Versionen werden die Quellensteuer ab 01.01.2021 nicht mehr richtig rechnen. Ein einfaches Beispiel eines Mitarbeiters mit regelmässigem Monats- oder Stundenlohn bei einem 100%-Pensum ohne untermonatigen Ein-/Austritt würde aber noch richtig rechnen. Die Kunden, die nicht updaten können oder wollen, müssen selbstständig gemäss des Kreisschreiben Nr. 45 beurteilen, ob sie davon betroffen sind oder nicht.

Eine mögliche Umgehungslösungsvariante könnte der Einsatz der Funktion „Fixabzug“ sein. Beim Fixabzug ermittelt der Arbeitgeber selbstständig die Quellensteuer.

Schulung

Die Vertriebspartner der Abacus Research AG werden ab April 2020 in den Neuerungskursen der Lohnbuchhaltung für die Version 2020 über die Änderungen in der Quellensteuerberechnung informiert. Neben der notwendigen Parametrisierung der Abacus Lohnbuchhaltung wird auch die Quellensteuerberechnung anhand der grundlegenden Berechnungsbeispielen geschult.

Andere Anlässe sind in Planung und werden zur gegebenen Zeit kommuniziert.

Partnertagung HR Lohn Zeiterfassung (Abendcafé)

Am Mittwoch 11. März 2020 findet in Wittenbach bei der Abacus Research AG für die Vertriebspartner wie gewohnt der jährliche Partnertag HR, Lohn und Zeiterfassung statt (ehemalig Abend-Café). Voraussichtlicher Start ist 14:00 Uhr. Die Einladungen werden Anfang Dezember versandt. Das Schwerpunktthema dieser Veranstaltung ist ebenfalls die Quellensteuer. Support

Der Abacus Lohnbuchhaltungssupport wird alle Vertriebspartner ab 01.01.2021 wie gewohnt bei Fragen zur neuen Quellensteuerberechnung unterstützen, sofern bei den Kunden die notwendigen Servicepacks installiert sind.

Fazit

Ohne die Installation der Servicepacks vom 15.09.2020 für die Version 2020 oder des Servicepacks vom 15.10.2020 für die Version 2019 kann keine Gewähr für die korrekte Berechnung der Quellensteuer übernommen werden. Es ist in der Folge für den Kunden auch nicht möglich, einen Hotfix zu installieren, falls im 1. Quartal 2021 noch vereinzelt Probleme auftreten. Diese können insbesondere auch deshalb entstehen, weil die Empfänger, in diesem Fall die Quellensteuerverwaltungen, ihre Systeme per Anfang 2021 ebenfalls anpassen müssen.

Das Jahr 2020 wird für die Abacus Lohnbuchhaltung, für die Vertriebspartner und auch für unsere Kunden ein sehr intensives, anspruchsvolles Jahr.